

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ries

Mitgliederämter: Alerheim, Amendingen, Deiningen, Ederheim, Forheim, Hohenaltheim, Mönchsdeggingen, Nördlingen, Wechingen. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, Möttingen, Telefon: 09081/2 59 40. Druck: Riser Nachrichten, Erscheint nach Bedarf!

Amtsblatt Nr. 78 – 29. Okt. 2020

Gemeinde Mönchsdeggingen Amtliche Bekanntmachung Aufstellung der Einbezugssatzung „Rohrbach Ost“ der Gemeinde Mönchsdeggingen, Ortsteil Rohrbach; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 13.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Rohrbach Ost“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Ortstrand von Rohrbach. Im Westen und Nordwesten grenzt der Allort an, im Osten und Süden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich ist ein annähernd ebenes, un bebautes Gelände, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die nordöstliche, östliche und südliche Grenze bilden den neuen Ortstrand.

Im Planbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und „Grünfläche“ sowie eine Ausgleichsfläche festgesetzt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Büro Moser + Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 13.10.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.10.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Mönchsdeggingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden. Außerdem können die Bekanntmachungen sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan und Ausgleichsflächenplan vom 13.10.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mönchsdeggingen, den 29.10.2020 Bergdolt, 1. Bürgermeisterin

Gemeinde Wechingen Amtliche Bekanntmachung Aufstellung der Einbezugssatzung „Speckbrodt Nordwest“ der Gemeinde Wechingen, Ortsteil Holzkirchen; Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 14.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Speckbrodt Nordwest“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Gebiet umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 1218 der Gemarkung Holzkirchen am nordwestlichen Ortstrand des Weilers Speckbrodt.

Im Planbereich werden im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 sowie eine Ausgleichsfläche außerhalb des Planbereichs festgesetzt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Büro Moser + Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 14.10.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.10.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Wechingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachungen sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan und Ausgleichsflächenplan vom 14.10.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wechingen, den 29.10.2020 Schmid, 1. Bürgermeister

Gemeinde Alerheim Amtliche Bekanntmachung 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogas-anlage Alerheim“ der Gemeinde Alerheim; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Alerheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogas-anlage Alerheim“ beschlossen.

Das Sondergebiet „Biogas-anlage Alerheim“ 2. Änderung liegt im nördlichen Bereich von Alerheim.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Fl. Nr. 775 (Feldweg), Im Osten durch Fl. Nr. 778 (landwirtschaftliche Nutzfläche), Im Süden durch Fl. Nr. 783 bzw. 779, Im Westen durch die Fl. Nr. 780 (landwirtschaftliche Nutzfläche), jeweils Gemarkung Alerheim.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 23.325 m².

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der zulässigen Foliendicke auf ca. 2,50m - Änderung der zulässigen Farbe der Foliendicke von RAL 6005 moosgrün in RAL 7037 staubgrau um die Biogasanlage an die Anforderungen der Technische Regeln für Anlagensicherheit „Sicherheits-technische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) anpassen zu können.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes werden Frau Birgit Berchtenbreiter aus Nördlingen und Frau Cornelia Sing aus Meitingen beauftragt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern.

Die Entwürfe zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 06.10.2020 können in der Zeit

vom 30.10.2020 bis einschließlich 01.12.2020

in der Gemeindekanzlei in Alerheim, während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Außerdem können die Bekanntmachungen sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und §

3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden. Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Alerheim, den 29.10.2020 Schmid, 1. Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Möttingen

Erscheint nach Bedarf. Herausgeber: Gemeinde Möttingen Telefon: 0 90 83 / 96 15-10

Amtsblatt Nr. 4 - 29. Oktober 2020

Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen Bekanntmachung Bundesstraße 25, Nördlingen - Donauwörth; Planfeststellung nach § 17 ff. FStuG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den dreistufigen Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Bauabschnitt 3) von Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540 Station 1,644 (Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809); Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung), vom 12. Oktober 2020, Gz. RV-SG32-4354.1-2/33,

zum o.g. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 10. November 2020 bis (einschließlich) 23. November 2020

In der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:30 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus. Zum Schutz vor Corona-Infektionen kann die Einsicht ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 09083 9610-0 erfolgen. Die Einsichtnahme selbst findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben-bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelagerten Unterlagen maßgeblich ist. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moettingen.de veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Möttingen, den 29.10.2020 Timo Böllmann Erster Bürgermeister

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay.

und der Mitgliedergemeinden: Stadt Oettingen i. Bay., Gemeinden Auhausen, Ehingen a.R., Malsdrain, Mogsheim, Mönninggen. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. Telefon: 090 82 / 07 09-0. Druck: Riser Nachrichten, Erscheint nach Bedarf!

Amtsblatt Nr. 50 – 29. Okt. 2020

Bekanntmachung Auf Ersuchen des Amts für Ländliche Entwicklung Schwaben wird im Wege der Amshilfe (§§ 110 und 135 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG) für die Gemeinden Auhausen, Hainfarnth und Mogsheim folgendes bekannt gegeben:

Am für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Dorferneuerung Westheim III (WUG) Gemeinde Westheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen GZ. A-A7566-31 67

Ausführungsanordnung In der Dorferneuerung Westheim III wird die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.12.2020 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Am für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach) einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-mfr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmfl.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Überleitungsbestimmungen Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.12.2020 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen. Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltersrümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend von ihren Besitzvorgängern eingeleiteten Verpflichtungen zu dulden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurbereinigungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (http://www.landentwicklung.bayern.de/lm/mittelfranken/137283)

Hinweis Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 30.11.2020 beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach gestellt werden. Ansbach, 23.09.2020 Wlfgang Neukirchner Leitender Baudirektor Oettingen i. Bay., 26.10.2020 Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. Karl Kolb Gemeinschaftsvorsitzender

Hallo... guten Tag! Die Glücksbringer-Anzeige. Hallo Mama und Papa ihr habt Euch 60 Jahre getraut, trotz Ecken und Kanten, und ihr habt nicht auf Sand gebaut, sondern auf Diamanten. Wir sind sehr glücklich, dass es Euch gibt, und lernen von Euch, wie man wirklich liebt. Herzlichen Glückwunsch zur Diamantenen Hochzeit Eure Kinder, Enkelkinder und Urenkel

Geschäftsanzeigen. Friseur Hofmannzell mit Riesenkürbis-Schichtung (14-16 Uhr) Kürbisbratete, hausgemachte Bauernbrötchen, keine Alkoholversehrte Getränke, Klebstofflösungen, täglich Kibbiverkauf ab 10h. Halbeson-Kürbisse vom Kürbisfest der Heimat Alerheim, Ringstr. 22, 99085/259 Unsere Öffnungszeiten: Fr. 12:30 - 18 Uhr www.spargelhof-strasse.de

Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen, deshalb findet unser beliebtestes Entensessen am 1. November und unser traditionelles Fischessen vom 5.-8. November ausschließlich mit „Essen zum Mitnehmen“ - „Essen to go“ statt! Aktuelle Speisekarte unter www.sonne-maitingen.de und Vorbestellung unter Tel. 09087/226 Wir freuen uns auf Ihre Bestellung! Bleiben Sie gesund! Wir zeigen Ihnen, wo was los ist!!!

WUNDERVOLLE TAGE BEGINNEN MIT GUTEM SCHLAF. Testen Sie unser einmaliges Schlafsystem bei Ihnen zu Hause risikolos. Wer auf guten Schlaf bedacht, gibt auf den Namen Deisler Acht. Untere Vorstadt 1, 89423 Gundelfingen www.betten-deisler.de. Anzeigen-Service Telefon 0 90 81 8 32 16 oder online: riser-nachrichten.de/anzeigen. Alles was uns bewegt

Bekanntmachung

**Bundesstraße 25, Nördlingen – Donauwörth;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den dreistreifigen Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Baubschnitt 3) von Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540 Station 1,644 (Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809);
Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung),
vom 12. Oktober 2020, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/33,

zum o.g. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 10. November 2020	bis (einschließlich) 23. November 2020
In der Gemeinde Möttingen , Dorfplatz 12, 86753 Möttingen,	
während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsicht aus. Zum Schutz vor Corona-Infektionen kann die Einsicht ausschließlich nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung unter Tel.-Nr. 09083 9610-0 erfolgen. Die Einsichtnahme selbst findet in einem gesonderten Raum statt, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moettingen.de veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Möttingen, den 29.10.2020

Ort, Datum



Timo Böllmann, 1. Bürgermeister
(Unterschrift Bürgermeister)

Bekanntmachungsnachweis: In allen amtlichen gemeindlichen Anschlagkästen der Gemeinde Möttingen ausgehängt.

angeheftet am: 29.10.2020

abgenommen am: **24. Nov. 2020**

Für die Richtigkeit: Möttingen, den **24. Nov. 2020**

I.A.

..... von Siegroth